

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3139K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURM-GEBÄUDEVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizze angeführten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von Wohngebäuden.

Im Rahmen der auf der Polizze ausgewiesenen Gesamtversicherungssumme sind versichert:

- a) das/die beantragte(n) Gebäude auf dem Grundstück;
- b) Nebenobjekte (ausgenommen Glas- und Gewächshäuser) auf dem Grundstück, die nicht Wohn- oder Gewerbebezwecken dienen und deren Größe max. 10 m² beträgt.
Andere Nebengebäude sind zu bewerten und der Gebäudeversicherungssumme hinzuzurechnen;
- c) fix mit dem Gebäude verbundene Solar- und Photovoltaikanlagen, Markisen und Beschattungsanlagen jeglicher Art, Vordächer, Windfänge, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind;
- d) fix montierte Taubenschutzgitter, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind;
- e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen zur Pflege und Wartung des Gebäudes, der Grünanlagen sowie der Waschkücheneinrichtungen und Müllentsorgungsanlagen innerhalb von Gebäuden, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind;
- f) Einrichtungen von allgemeinen Räumlichkeiten des Gebäudes (wie Waschküche, Fahrradraum, Müllraum, Partyraum, Sauna, Fitnessräume, Spielräume, Schwimmbäder im Gebäude und ähnliches);
- g) E-Ladestationen in den versicherten Gebäuden und am Grundstück, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind.

Sofern bei einer Erweiterung zur Sturmversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, und dergleichen).

VERSICHERTE GEFAHREN

Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben an den in der Polizze dokumentierten versicherten Sachen.

In Ergänzung der Allgemeinen Sturmversicherungs-Bedingungen (ASTB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Gebäude mitversichert:

Radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für die Gebäude sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Heiz- und Brennstoffe

Heiz- und Brennstoffe aller Art sind in den versicherten Gebäuden mitversichert, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Entfernen von Bäumen und Masten

Es sind die Kosten für das Entfernen und Entsorgen von umgestürzten Bäumen und/oder Masten am Grundstück (Risikoort) nach einem versicherten Schadensereignis mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Dachlawinen (Schneerutsch)

In Erweiterung der ASTB sind Schäden, die durch Herabrutschen von Dachlawinen (das ist das Abgleiten von Schnee- und/oder Eismassen von Dächern) an Gebäudebestandteilen verursacht werden, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 4.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nicht versichert sind Schäden an Regenabläufen aller Art.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Sturmversicherung

Bei Sturmschäden gemäß Artikel 1 ASTB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.